



Satzung

der Sehgeschädigtensportgemeinschaft Blindenstudienanstalt Marburg

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der SSG Blista Marburg
am 11.09.2013 in Marburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Sehgeschädigtensportgemeinschaft Blindenstudienanstalt Marburg (SSG Blista Marburg)".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot, weiß, schwarz.
- (5) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Verein den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse Blinder und Sehbehinderter.
- (2) Der Vereinszweck soll dadurch erreicht werden, dass regelmäßig Übungsstunden angeboten werden, in denen Blinde und Sehbehinderte unter angemessener Betreuung Sport treiben können. Weiterhin soll die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen ermöglicht werden.
Weitere Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
 1. die Schaffung und der Betrieb von Sportanlagen
 2. Angebot von Service und Produkten, die im Zusammenhang mit dem Blinden- und Sehbehindertensport stehen
 3. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange Blinder und Sehbehinderter beim Sporttreiben.
 4. Die Schaffung von Grundlagen für den Breitensport und Leistungssport
 5. Die Förderung von Sportlern zum Nationalkader

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Seinen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist und die Mitgliederversammlung entscheidet allgemein über die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter 18 jährige sind minderjährige Mitglieder. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit 14tägiger Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, um sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Das Mitglied kann dem Vorstandsbeschluss innerhalb eines Monats nach seinem Zugang widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - d) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen förderndes Mitglied werden. § 4 Abs. 1, 2 gelten entsprechend. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht. Näheres ist der Förderordnung zu entnehmen.

- (5) Die Sehgeschädigtensportgemeinschaft Blindenstudienanstalt Marburg kann Verbänden und Vereinen beitreten. Sie ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. (LSBH) sowie des Hessischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V. (HBRS).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand;
- (3) die Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus ihren Mitgliedern und ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie bestimmt aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. die Wahl und Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
 2. die endgültige Tagesordnung wird mit der Einladung an die Mitglieder verschickt;
 3. Wahl eines Kassenprüfers
 4. Entgegennahme des Kassenberichts
 5. die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung;
 6. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 7. den Widerspruch eines Vereinsmitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 8. den Vorschlag des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 9. Satzungsänderungen;
 10. die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder per Textform unter Angabe der Tagesordnung und etwaiger Satzungsänderung Vorschläge ein. Hierbei ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitgliedern, bei Stimmgleichheit erfolgt der nächste Wahlvorgang. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Für minderjährige Mitglieder darf nur ein gesetzlicher Vertreter bei den Wahlen wählen und bei den Abstimmungen abstimmen.
- (4) Der Jugendwart, der zum erweiterten Vorstand gehört, wird ausschließlich von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Minderjährigen gewählt. Die Aufgabe des Jugendwarts ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie wird innerhalb der nächsten 4 Wochen an die Mitglieder verschickt.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Mitglied des erweiterten Vorstands kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen allein, im Innenverhältnis ist für die Eingehung finanzieller Verpflichtungen die Zustimmung von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich. Diese Zustimmung ist zu dokumentieren. Es können bis zu zwei Beisitzer und bis zu zwei Jugendwarte gewählt werden, die den erweiterten Vorstand bilden. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands haben jeweils eine Stimme. Die Beisitzer werden zusammen durch eine Stimme vertreten, die Jugendwarte durch eine weitere gemeinsame Stimme. Sollte nur ein Jugendwart bzw. nur ein Beisitzer im Amt sein, haben sie jeweils eine Stimme.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Die Termine werden über die Ausschüsse gemäß § 8 bekannt gegeben.

- (4) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die diesen Vorstandsposten durch Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden wählt.
Für den ersten Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassierer ist nach §6 (3) jeweils ein Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit muss gegebenenfalls eine Stichwahl entscheiden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 8 Ausschüsse

Die Ausschüsse setzen sich wie in der Geschäftsordnung ersichtlich zusammen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. in Marburg zu – soweit sie noch als gemeinnützige Einrichtung anerkannt ist –, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports mit Sehgeschädigten zu verwenden hat.
- (2) Besteht die Deutsche Blindenstudienanstalt in Marburg e. V. oder deren Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr, befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zur Förderung des Sehgeschädigtensports verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2013 in Kraft.

Sehgeschädigtensportgemeinschaft Blindenstudienanstalt Marburg
Am Schlag 8, 35037 Marburg
E-Mail: vorstand@ssg-blista.de, URL: <http://www.ssg-blista.de>
Bankverbindung: Marburger Bank, BLZ: 533 900 00, Kto.-Nr.: 195456
Spendenkonto: (...)